



Gefahren in der Arbeit

So schützen
Sie sich!

Staub, Lärm, Arbeitsstoffe: Im Beruf lauern Gefahren

Viele Arbeitsplätze sind Orte potenzieller Gefahren. Ob in der Produktion, im Handwerk, im Labor oder auf der Baustelle: Lärm, Staub, Hitze, Chemikalien oder umherfliegende Partikel können die Gesundheit dauerhaft beeinträchtigen. Nicht alle Risiken für die Gesundheit lassen sich am Arbeitsplatz durch ersetzende, technische oder organisatorische Maßnahmen verhindern bzw. reduzieren. Um sich dennoch wirksam schützen zu können, sollen Beschäftigte eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen. Sie bildet die letzte Schutzbarriere zwischen dem Menschen und den verbleibenden Gefahren am Arbeitsplatz. Richtig eingesetzt schützt sie Augen, Gehör, Atemwege, Hände und viele weitere Körperbereiche – und trägt maßgeblich dazu bei, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden.



Arten von PSA

Die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) regelt die Arten von PSA im Detail. Der Begriff PSA umfasst in Österreich eine Vielzahl von Ausrüstungsarten:

- Fuß- und Beinschutz
- Kopf- und Nackenschutz
- Augen- und Gesichtsschutz
- Hand- und Armschutz
- Hautschutz
- PSA gegen Absturz, Ertrinken und Versinken
- Atemschutz
- Schutzkleidung

Auswahl der Schutzausrüstung

Arbeitgeber:innen sind verpflichtet, für jeden Arbeitsplatz eine umfassende Arbeitsplatzevaluierung durchzuführen. Dabei müssen die Arbeitnehmer:innen über bestehende Gefahren informiert und entsprechend unterwiesen werden. Auf Grundlage dieser Evaluierung sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit festzulegen und umzusetzen. Alle Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz sind gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG) nach den Grundsätzen der Gefahrenverhütung durchzuführen. PSA darf erst dann eingesetzt werden, wenn alle ersetzenden, technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ausgeschöpft sind (STOP-Prinzip).

Die Auswahl erfolgt im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung. Es muss Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwendet werden, für die entsprechende Verwenderinformationen vorliegen. Zudem muss die PSA den ergonomischen und gesundheitlichen Erfordernissen der Arbeitnehmer:innen entsprechen. Achten Sie darauf, dass die Schutzausrüstung ausreichend Tragekomfort bietet. Nach Möglichkeit sollten dafür Trageversuche durchgeführt werden.

Bei Arbeiten im Freien sind besondere Anforderungen zu berücksichtigen: Die Schutzkleidung muss beispielsweise atmungsaktiv sein und gleichzeitig einen wirksamen



Schutz vor UV-Strahlung bieten. Abhängig von der Tätigkeit können darüber hinaus Eigenschaften wie Witterungsbeständigkeit, Warnschutz oder Kälteschutz erforderlich sein.

Der Arbeitgeber trägt die Kosten

Ergibt die Arbeitsplatzevaluierung, dass eine Tätigkeit das Tragen einer PSA erfordert, muss der Arbeitgeber diese auf seine Kosten zur Verfügung stellen. Eine geeignete Lagerung sowie eine ordnungsgemäße Reinigung müssen sichergestellt sein. Für Ersatz bei Beschädigung und die erforderliche Wartung der PSA hat der Arbeitgeber zu sorgen. PSA ist für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Jede:r Arbeitnehmer:in erhält eine eigene PSA. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch mehrere Personen, sind Reinigungs- und Hygienemaßnahmen zu setzen. Es darf durch die Mehrfachverwendung zu keinen Gesundheits- oder Hygieneproblemen kommen.

Arbeitnehmer:innen sind verpflichtet, die PSA zu tragen. Widersprechendes Verhalten darf der Arbeitgeber nicht dulden.

Anwendung der PSA

Die persönliche Schutzausrüstung kann nur richtig verwendet werden, wenn Arbeitnehmer:innen ausreichend über deren Funktion, Zweck und Gebrauch informiert und unterwiesen werden. Die Unterweisung umfasst sowohl eine theoretische Schulung als auch praktische Übungen am konkreten Arbeitsplatz und im jeweiligen Aufgabenbereich. Sie ist vor Beginn der Tätigkeit durchzuführen und orientiert sich am Erfahrungsstand der zu unterweisenden Person. Eine gute Unterweisung stellt sicher, dass der:die

Arbeitnehmer:in weiß, wann, wo und wie die PSA richtig anzuwenden ist. Dadurch wird ein korrektes Verhalten in gefährlichen Situationen gewährleistet. Um das Wissen langfristig zu sichern, wird die Unterweisung regelmäßig, normalerweise einmal jährlich, wiederholt. Dabei sind die Ausnahmen und Unterschiede der einzelnen Arten von PSA zu beachten.

Sicherheitsvertrauensperson und Betriebsratsmitglied

Diese nehmen eine wichtige Rolle in der praktischen Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes ein. Ist ein Betriebsrat gewählt, ist dieser bei der Auswahl der PSA zu beteiligen. Gibt es keinen Betriebsrat, übernehmen diese Aufgabe die Sicherheitsvertrauenspersonen gemeinsam mit Arbeitsmediziner:innen, Sicherheitsfachkräften und Führungskräften. Sowohl Betriebsrat als auch Sicherheitsvertrauenspersonen vertreten die Interessen der Belegschaft. Sie achten darauf, dass der Arbeitgeber PSA anschafft, regelmäßig austauscht, ordnungsgemäß wartet und fachgerecht reinigt.



Tragen Sie im Freien leichte, UV-sichere Schutzausrüstung/Kleidung. Diese sollte möglichst nicht enganlegend sein und aus wärme- und feuchtigkeitsdurchlässigem Material bestehen. Schützen Sie sich konsequent vor UV-Strahlung und Zugluft.

Tragen Sie Ihre PSA stets entsprechend den Herstellerangaben und ohne Ausnahme beim Verrichten Ihrer Arbeit. Denn: Ihre PSA schützt Ihre Gesundheit.

Unser Angebot



- Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16 Uhr
Freitag von 7:30 bis 13:30 Uhr
- Per E-Mail erreichen Sie uns unter
arbeitnehmerschutz@akooe.at
- Auskunft und Beratung zu Sicherheit und Gesundheit
am Arbeitsplatz für AK-Mitglieder, Betriebsrät:innen
und Sicherheitsvertrauenspersonen:
- Erhalt der Sicherheit und Gesundheit (Prävention)
- Arbeitsumgebung, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe,
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Betriebliche Gesundheitsförderung
und Wiedereingliederungsmanagement,
Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle
- Psychische Belastungen am Arbeitsplatz
- Ausbildung von Sicherheitsvertrauenspersonen
- Seminare und Veranstaltungen
zum Arbeitnehmerschutz
**ooe.arbeiterkammer.at/
arbeitnehmerschutz**



15 Mal in Ihrer Nähe

AK-Bezirksstellen finden Sie

in den Bezirkshauptstädten Linz,
Braunau, Eferding, Freistadt,
Gmunden, Grieskirchen,
Kirchdorf, Linz-Land, Perg, Ried,
Rohrbach, Schärding, Steyr,
Vöcklabruck und Wels.



Downlad

Dieses Service ist dank
Ihres AK-Beitrages möglich



Sie finden unsere Broschüre auch
online zum Downloaden



Aktuelle Informationen

-  @AK.Oberoesterreich
-  @ak_oberoesterreich
-  @arbeiterkammerooe
-  @akoberoesterreich.bsky.social
-  ooe.arbeiterkammer.at/newsletter

Für Sie da!

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Oberösterreich
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Telefon: +43 50 6906

Telefax: +43 50 6906 2860

E-Mail: kommunikation@akooe.at

Website: ooe.arbeiterkammer.at

